



Legende

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 der BauNVO)

GE	Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
----	-----------------------------

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 1,0 Grundflächenzahl 1,0

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 der BauNVO)

Baugrenze

Verkehrsfächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- öffentliche Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

- Fußweg
- Warte- und Anlieferfläche
- private Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung Parkplatz

Flächen für Versorgungsanlagen, für Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen, für Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
- Abwasser

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- Öffentliche Grünflächen
- Verkehrsrün

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen: (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und Abs. 6 BauGB)
- Anpflanzen heimischer geschlossener Gehölzbestände
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b und Abs. 6 BauGB)
- Erhalt Ruderal- und Sukzessionsflächen sowie Gehölzbestände
- Erhalt geschlossene Gehölzbestände
- Erhaltung: Bäume

Sonstige Pflanzlisten

- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)
- LSW Bestand vorhandene Lärmschutzwand
- LSW Planung erforderliche Lärmschutzwand
- Flurstücksgröße laut Kataster
- Winter-Linde
- Gebäude laut Kataster
- Gebäude, die abgerissen werden sollen
- Sichtdreieck
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, zum Beispiel von Gewerbebetrieben, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (zum Beispiel § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung

GE

Grundflächenzahl

1,0	-
-----	---

Rechtsgrundlagen

Grundlagen dieses Bebauungsplans sind:

Bund

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2565)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1508)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1508)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauplanungspläne und die Darstellung des Planungsaufbaus (Bauplanungspläne-Verordnung) vom 29. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1508)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1508)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3850), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214)

Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2565)

Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 916), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2011 (BGBl. I S. 1379)

Bundesfernstraßengesetz (FBStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2565)

Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378; 2398; 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

Land

Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) vom 18. November 2010 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 2599)

Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz) vom 05. April 2006 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 989), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes Nr. 1861 vom 28. Oktober 2008 (Amtsblatt des Saarlandes, Jahrgang 2008, S. 3)

Landesbauordnung (LBO) in der Fassung des Gesetzes Nr. 1544 zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Baubehördengesetz vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1715 vom 18. Juni 2010 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 1312)

Saarländisches Nachbarrechtsgesetz vom 28. Februar 1973 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 210), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 822)

Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (SaarBodSchG) vom 15. Oktober 1977 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 989), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. November 2007 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 2393)

Saarländisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 989), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. November 2007 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 2393)

Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SvVfVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 12. 1976 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 1151), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1907 vom 16. März 2010 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 54)

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat der Kreisstadt Saarlouis hat in seiner Sitzung am 19.12.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes 'Anbindung an die B 51 neu' gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

2. Frühzeitige Bürgerbeteiligung und Beteiligung der Behörden

Der Stadtrat der Kreisstadt Saarlouis hat in seiner Sitzung am 17.12.2010 die frühzeitige Beteiligung der Bürger beschlossen und durch Veröffentlichung im Wochenanzeiger am 21.01.2011 ortsüblich bekannt gemacht. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung ist in Form einer öffentlichen Auslegung vom 24.01.2011 bis einschließlich 25.02.2011 durchgeführt worden.

Die Behörden sowie die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 18.01.2011 frühzeitig benachrichtigt, zum Scopingtermin am 10.02.2011 eingeladen und um die Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Der Stadtrat der Kreisstadt Saarlouis hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.12.2011 die abgegebenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mitgeteilt.

3. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes 'Anbindung an die B 51 neu' (Planzeichnung mit Textfestsetzungen und Begründung) ist vom Stadtrat der Kreisstadt Saarlouis in der Sitzung vom 09.12.2011 gebilligt und die Durchführung der Offenlage beschlossen worden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes 'Anbindung an die B 51 neu' (Planzeichnung mit Textfestsetzungen und Begründung) wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, und zwar in der Zeit vom 02.01.2012 bis einschließlich 03.02.2012 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte im Wochenanzeiger am 21.12.2011 mit den Angaben bezüglich Ort und Dauer der Auslegung sowie dem Hinweis, dass Stellungnahmen vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben sowie ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

4. Beteiligung der Behörden

Die betroffenen Behörden sowie die Nachbargemeinden wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 19.12.2011 beteiligt.

5. Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange hat der Stadtrat der Kreisstadt Saarlouis in seiner Sitzung am 29.03.2012 geprüft. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mitgeteilt.

Nach Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen hat der Stadtrat der Kreisstadt Saarlouis in seiner Sitzung am 29.03.2012 den Bebauungsplan 'Anbindung an die B 51 neu' (Planzeichnung mit Textfestsetzungen und Begründung) gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

6. Ausfertigung

Durch die Unterschrift wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit dem Bebauungsplan des Satzungsbeschlusses vom 29.03.2012 übereinstimmt.

Saarlouis, den 25. Juli 2012

Der Oberbürgermeister der Kreisstadt Saarlouis

(Manfred Heyer)
Beigeordneter

Am 02.08.2012 ist der Bebauungsplan 'Anbindung an die B 51 neu' durch Veröffentlichung im Wochenanzeiger ortsüblich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan 'Anbindung an die B 51 neu' im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereit liegt.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 'Anbindung an die B 51 neu' gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Saarlouis, den 02. August 2012

Der Oberbürgermeister der Kreisstadt Saarlouis

(Manfred Heyer)
Beigeordneter

Textfestsetzungen

1 BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Gemäß § 9 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1508) sowie der BauNutzungsverordnung (BauNVO) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 1379) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 486) wird festgesetzt:

1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO)

Der geplante Anlieferbereich der Firma Niederschöfel wird als Gewerbegebiet gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO festgesetzt.

Allgemein zulässig sind gemäß § 8 BauNVO i.V.m. §§ 1 Abs. 4, 5, 6 und 9 BauNVO:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.

Nicht Gegenstand des Bebauungsplanes bzw. nicht zulässig sind gemäß § 8 BauNVO i.V.m. §§ 1 Abs. 4, 5, 6 und 9 BauNVO:

- Wohnungen für Aufsicht- und Betriebspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baunummer untergeordnet sind,
- Tankstellen,
- Anlagen für sportliche Zwecke,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
- Vergnügungstätten.

1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß Eintrag in die Nutzungsschablone über die Grundflächenzahl (GRZ) festgesetzt.

Grundflächenzahl (GRZ):

Die Grundflächenzahl (GRZ) ist gemäß § 10 BauNVO entsprechend dem Eintrag in der Nutzungsschablone mit GRZ 1,0 festgesetzt.

1.3 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 1 und 3 BauNVO bestimmt.

1.4 ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Der Straßenraum der B 51 neu, die Wendemöglichkeit für Lkw's im Einmündungsbereich zur Zufahrt zu den Firmen sowie der verbleibende Streckenabschnitt der Straße 'An der Saar' werden als öffentliche Straßenverkehrsflächen festgesetzt.

Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Der Bereich der Wartezonen und Anlieferflächen wird als öffentliche Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung 'Warte- und Anlieferfläche' festgesetzt.

Der Fußweg wird als öffentliche Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung 'Fußweg' festgesetzt.

Sichtdreieck

Im Bereich der im Einmündungsbereich zur B 51 neu festgesetzten Sichtflächen ist eine Bebauung, Einfriedung, Lagerung, Bepflanzung nicht zulässig.

1.5 PRIVATE VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Die Bereiche der Mitarbeiterparkplätze der Firma Verzikinterl Becker werden als private Verkehrsflächen mit Zweckbestimmung 'Parkplatz' festgesetzt.

1.6 FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Das Regenüberlaufbecken wird als Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung 'Abwasser' festgesetzt.

1.7 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Die straßenbegleitenden Grünflächen entlang der B 51 neu werden als öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung 'Verkehrsrün' sowie unterschiedlichen Anpflanz- und Erhaltungskoten entsprechend 1.8 der textlichen Festsetzungen festgesetzt.

1.8 FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN UND SONSTIGEN GEFAHREN SOWIE ZUM SCHUTZ VOR SOLCHEN EINWIRKUNGEN ODER ZUR VERMEIDUNG ODER MINDERUNG SOLCHER EINWIRKUNGEN ZU TREFFENDEN BAULICHEN UND SONSTIGEN TECHNISCHEN VORKEHRUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Aktiver Lärmschutz (Lärmschutzwand)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Entlang der B 51 neu ist gemäß Umgrenzung in der Planzeichnung die vorhandene Lärmschutzwand (LSW Bestand) festgesetzt. Im Bereich der neuen Anbindung ist die Lärmschutzwand entsprechend der benötigten Zufahrt zu öffnen und gemäß der Umgrenzung in der Planzeichnung weiterzuführen.

Entlang der Verladerrampe der Firma Niederschöfel ist als Vorkehrung zum Lärmschutz entsprechend der Planzeichnung eine Lärmschutzwand mit mindestens 2,5 m Höhe und 20 m Länge zu errichten (LSW Planung).

1.9 ANPFLANZEN UND ERHALT VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) und b) BauGB)

Innhalb der Fläche zum Anpflanzen A1 gemäß Umgrenzung in der Planzeichnung sind je 100 m Fläche 1 Laubbäume und 50 Sträucher im gestuften Aufbau gemäß der Planliste unter Punkt 4 der textlichen Festsetzungen zu pflanzen.

Innhalb der Fläche zum Erhalt E1 gemäß Umgrenzung in der Planzeichnung sind die vorhandenen Ruderal- und Sukzessionsflächen sowie die geschlossenen Gehölzbestände zu schützen, dauerhaft zu erhalten und ihrer natürlichen Eigenentwicklung zu überlassen.

Innhalb der Fläche zum Erhalt E2 gemäß Umgrenzung in der Planzeichnung sind die vorhandenen geschlossenen Gehölzbestände zu schützen und dauerhaft zu erhalten.

Die Fläche zum festgesetzten Einzelbaumbau innerhalb der Fläche zum Erhalt E1 sind zu schützen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch standortgerechte Laubbäume gemäß der Planliste unter Punkt 4 der textlichen Festsetzungen zu ersetzen.

3 PFLANZLISTEN

Laubbäume
Hochstämme, mind. dreimal verpflanzt, Stammumfang mind. 14 cm:

Acer platanoides	-	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	-	Berg-Ahorn
Betula pendula	-	Hänge-Birke
Carpinus betulus	-	Hainbuche
Fraxinus excelsior	-	Gewöhnliche Esche
Populus tremula	-	Zitterpappel
Prunus avium	-	Vogel-Kirsche
Quercus robur	-	Stiel-Eiche
Tilia cordata	-	Schwarzlinde
Tilia platyphyllos	-	Sommer-Linde

Sträucher
verpflanzte Sträucher, mind. 60 cm hoch:

Corylus avellana	-	Hassel
Cornus sanguinea	-	Blutroter Hirtentriegl
Crataegus laevigata	-	Zweifloriger Weißdorn
Crataegus monogyna	-	Engfloriger Weißdorn
Eunonymus europaeus	-	Pflaumböthen
Ligustrum vulgare	-	Liguster
Prunus spinosa	-	Schlehe
Rosa canina	-	Hundsrose
Salix caprea	-	Sal-Weide
Sambucus nigra	-	Schwarzer Holunder

Alleebäume (sonstige Hochstämme)
Stammumfang mind. 16 cm:

Acer platanoides 'Cleveland'	-	Spitz-Ahorn 'Cleveland'
Acer pseudoplatanus	-	Berg-Ahorn
Fraxinus exc. 'Wasthof's Glorie'	-	Straßen-Esche
Quercus robur	-	Stiel-Eiche
Tilia cordata 'Grenson'	-	Stahl-Linde
Tilia cordata 'Raphael'	-	Kleinblütige Winter-Linde

Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung

GE

Grundflächenzahl

1,0	-
-----	---

Rechtsgrundlagen

Grundlagen dieses Bebauungsplans sind:

Bund

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2565)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1508)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1508)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauplanungspläne und die Darstellung des Planungsaufbaus (Bauplanungspläne-Verordnung) vom 29. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1508)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1508)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3850), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214)

Projekt

Stadt Saarlouis
Bebauungsplan
'Anbindung an die B 51 neu'

Satzung

Übersichtskarte M 1:500

Beispiel

Stadt Saarlouis	Auftraggeber
82008-03-12	Projektnummer
Heike Thewes-Glary Bauer	Bearbeitung
29. März 2012	Stand
1:500	Maßstab
0,81 m x 1,18 m	Plangröße

ISU
IMMISSIONSSCHUTZ
STATISTIK
UMWELTANALYSE

Am Tower 14
64534 Bittorf / Flugplatz
Telefon 06801 / 64601
Telefax 06801 / 64602
eMail info@isu-sa.de
Internet www.isu-sa.de